



## **Bekanntmachung**

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 19.12.2024 wurde der Gemeinde Bach a. d. Donau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau in den Bacher Graben (Schöpfwerk Demling zur Donau) sowie von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem aus Bach a. d. Donau in den Perlenbach und aus dem Ortsteil Frengkofen in den Moosgraben erteilt.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Plänen liegt vom **21.08.2025** bis einschließlich **03.09.2025** im Rathaus der Gemeinde Bach a. d. Donau (Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf), Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister



**Gegen Empfangsbekanntnis**

Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf  
für die Gemeinde Bach a. d. Donau  
Vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister  
Thomas Schmalzl o. V. i. A.  
Wörther Straße 5  
93093 Donaustauf

Regensburg, 19.12.2024  
Az.: S 31-4-6323-Bach a. d. Donau

**Wasserrecht;**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau in den Bacher Graben (Schöpfwerk Demling zur Donau) sowie von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem aus Bach a. d. Donau in den Perlenbach und aus dem Ortsteil Frengkofen in den Moosgraben;  
Festsetzung der Abwasserabgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Gehobene Erlaubnis**

**1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

**1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Bach a. d. Donau – nachfolgend Unternehmerin genannt –, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Thomas Schmalzl, wird die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Bacher Grabens, des Perlenbaches sowie des Moosgrabens durch das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) Bach a. d. Donau und von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem im Einzugsgebiet der ABA Bach a. d. Donau **mit Wirkung ab 01.01.2025** erteilt.

### 1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der ABA Bach a. d. Donau behandelten häuslichen und gewerblichen Abwassers und des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem aus zwei Entlastungsanlagen (Mischwasserentlastungen).

#### **Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage):**

Bezeichnung der Einleitungsstelle (Name der ABA)	Fl.-Nr., Gemarkung und UTM-Koordinaten - der amtlichen Probenahmestelle (Endablauf)	Benutztes Gewässer
Fl.-Nr., Gemarkung der ABA	- der Einleitungsstelle in das Gewässer (Ufergrundstück)	
UTM-Koordinaten (ca. Mittelpunkt der technischen Anlage)		
ABA Bach a. d. Donau  407/1, Bach a. d. Donau  Ostwert: 740257 Nordwert: 5434436	407/1, Bach a. d. Donau  403, Bach a. d. Donau Ostwert: 740195 Nordwert: 5434500	Bacher Graben ⇒ Schöpfwerk Demling (Donau)

#### **Entlastungsanlagen (-bauwerke):**

Bezeichnung der Einleitungsstelle (Name der Entlastungsanlage, EA) Art der EA	Fl.-Nr., Gemarkung des <b>Bauwerkes</b>	Benutztes Gewässer
Fl.-Nr. und Gemarkung der <b>Einleitungsstelle</b> in Gewässer (Ufergrundstück)		
UTM-Koordinaten		
<b>RÜ Bach a. d. Donau (E 1)</b> Regenüberlauf 433, Bach a. d. Donau Ostwert: 741713 Nordwert: 5434869	442, Bach a. d. Donau	Perlenbach
<b>RÜ Frengkofen (E 2)</b> Regenüberlauf 240, Frengkofen Ostwert: 742698 Nordwert: 5434517	11, Frengkofen	Moosgraben

Verwendete Abkürzungen: RÜ = Regenüberlauf

### 1.1.3 Planunterlagen

Dem Antrag liegen die Antrags- und Planunterlagen der UTE Ingenieur GmbH vom 25.01.2024 zugrunde. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 16.10.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 19.12.2024 versehen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind von der Unternehmerin zu beachten.

### 1.1.4 Beschreibung der Einleitungsstellen aus den Entlastungsanlagen (EA) von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem und der ABA Bach a. d. Donau

Das Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasserkanalisation der ABA Bach a. d. Donau umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Demling, Frengkofen und Bach a. d. Donau.

Laut Jahresbericht Kanalnetz 2023 der Unternehmerin nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) im Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) liegt keine Kanalhaltung der öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanalisation in einem Wasserschutzgebiet.

Für den Moosgraben von Flusskilometer 0,0 bis 5,2 auf dem Gebiet der Gemeinden Wiesent, Bach a. d. Donau und der Stadt Wörth a. d. Donau erfolgte die vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebietes (vgl. Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets am Moosgraben von Flusskilometer 0,0 bis 5,2 auf dem Gebiet der Gemeinden Wiesent, Bach a. d. Donau und der Stadt Wörth a. d. Donau, Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 08/2023 vom 24.02.2023).

Der überwiegende Teil des Kanalsystems der Unternehmerin besteht als Trennsystem. Nur ein kleiner Teil im Hauptort Bach a. d. Donau und im Ortsteil Frengkofen besteht als Mischsystem (vgl. Übersichtslageplan Einleitstelle Bach a. d. Donau, Unterlagen Nr. 2.3.2, und Übersichtslageplan Einleitstelle Frengkofen, Unterlagen Nr. 2.3.3).

Die rechnerischen Abflussverhältnisse in den betroffenen Gewässern stellen sich wie folgt dar:

<b>Oberirdisches Gewässer</b>	<b>MNQ in m<sup>3</sup>/s</b>	<b>MQ in m<sup>3</sup>/s</b>	<b>HQ1 in m<sup>3</sup>/s</b>
Bacher Graben bei ABA Bach a. d. Donau	0,013	0,070	0,78
Perlenbach, bei RÜ Bach a. d. Donau (E 1)	0,024	0,131	1,59
Moosgraben, bei RÜ Frengkofen (E 2)	0,015	0,084	0,96

Verwendete Abkürzungen: MNQ = Mittleren Niedrigwasserabfluss

*MQ = Mittelwasserabfluss*  
*HQ1 = 1-jährlicher Hochwasserabfluss*

Folgende jährliche Entlastungsvolumen ( $VQ_e$ ) wurden für die jeweilige Mischwasserentlastungsanlage rechnerisch ermittelt:

	<b><math>VQ_e</math> (m<sup>3</sup>/a)</b>
RÜ Bach a. d. Donau (E 1)	958
RÜ Frengkofen (E 2)	3.539

Die beantragten Einleitungen befinden sich in den Oberflächenwasserkörpern „Perlenbach (Lkr. Regensburg)“ [1\_F355] und „Moosgraben (zur Wiesent)“ [1\_F357]. Weitere Informationen befinden sich in den beiliegenden Steckbriefen Oberflächenwasserkörper, Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027, Stand: 22.12.2021 (Quelle: Umweltatlas Bayern).

Außerdem gibt es für die Gemeinde Bach a. d. Donau einen „Gewässerentwicklungsplan“ vom 15.09.2005 des Dienstleisters Ingenieurbüro Trummer Terraplan, Neutraubling, Dipl.-Ing. FH Bernhard Bartsch. Die Verantwortung für die Fortschreibung liegt in der kommunalen Planungshoheit.

Für die drei beantragten Benutzungen der Unternehmerin waren und sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht, insbesondere wegen der zeitweisen niedrigen Abflussverhältnisse, der Aufenthaltszeit vor der Binnenentwässerung beim Schöpfwerk Demling, der diffusen Einträge aus der Fläche, z. B. landwirtschaftliche Nutzung, des Unterhaltungs- und Pflegezustandes der betroffenen Gewässer und der örtlichen Biotope weitergehende Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Nährstofffracht, notwendig.

Bei der Abwasserbehandlungsanlage (Bauart) handelt es sich um eine Belebungsanlage mit Nitrifikation und Denitrifikation sowie chemischer Phosphor-Fällung:

- Nennausbaugröße:  $BSB_5$ -Fracht (roh) 162 kg/d (entsprechend 2.700  $EW_{60}$ )
- Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV)

Die Belebung ist im BIOCOS-Verfahren ausgeführt.

## **1.2 Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des **31.12.2044**.

## **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

## 2.1 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den EA der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem (Mischwassereinleitung)

- 2.1.1 Bei Abwasserkanälen, in denen Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischwasserkanäle) oder Schmutzwasser abgeleitet wird, sind beim Betrieb und Unterhalt die einschlägigen aktuellen DWA-Regelwerke, insbesondere A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“, A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“, A 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“, A 140 „Regeln für den Kanalbetrieb Teil I Kanalnetz“ und M 149 „Zustandserfassung, -klassifizierung, und -bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef, eigenverantwortlich zu beachten.
- 2.1.2 Von der Unternehmerin ist die Ersterfassung der Daten für das „Abwasserkataster“ (vgl. Art. 54 BayWG) umgehend, **spätestens bis 31.10.2025** zum Abschluss zu bringen. Auf eine fortlaufende Aktualisierung ist großer Wert zu legen.
- 2.1.3 Der mittlere Fremdwasseranteil von 40 % bedarf der umgehenden Senkung auf  $\leq 25$  %. Ein Fremdwassersanierungskonzept nach den einschlägigen technischen Regelwerken mit Prioritätenliste und angedachten Sanierungszeiträumen der geplanten Sanierungsabschnitte ist **bis spätestens 31.10.2025** zu erstellen und dem Landratsamt Regensburg vorzulegen.
- 2.1.4 Bei der EA RÜ Bach a. d. Donau (E 1) ist **spätestens bis 30.04.2025**, von der Unternehmerin abschließend zu prüfen und zu entscheiden, ob auf die Einleitungsstelle für die undurchlässige (abflusswirksame) Fläche (Au) von 0,69 ha in den Perlenbach ganz verzichtet, d. h. diese verschlossen (z. B. abgemauert), wird. Andernfalls ist **bis spätestens 30.11.2026**, der Einbau einer Grobstoffrückhaltung, z. B. Siebtrommel/Rechen (Stabbreite  $\leq 6$  mm) zu planen und einzubauen. Außerdem ist die **sofortige** Anschaffung und der sofortige Einbau einer automatischen Entlastungsmesseinrichtung notwendig.
- 2.1.5 Bei der EA RÜ Frengkofen (E 2) ist **spätestens bis 30.04.2025**, von der Unternehmerin abschließend zu prüfen und zu entscheiden, ob auf die Einleitungsstelle für die undurchlässige (abflusswirksame) Fläche (Au) von 1,79 ha in den Moosgraben ganz verzichtet, d. h. diese verschlossen (z. B. abgemauert), wird. Andernfalls ist **bis spätestens 30.11.2026**, der Einbau einer Grobstoffrückhaltung, z. B. Siebtrommel/Rechen (Stabbreite  $\leq 6$  mm) zu planen und einzubauen. Außerdem ist

die **sofortige** Anschaffung und der sofortige Einbau einer automatischen Entlastungsmesseinrichtung notwendig.

2.1.6 Gezielte Einleitungen von wild abfließendem Wasser von Außenbereichen in Misch- oder Schmutzwasserkanäle sind **sofort** von der Unternehmerin zu erheben. Soweit entsprechende Einleitungen vorliegen sollten, ist zu prüfen, wie diese von Misch- oder Schmutzwasserkanalhaltungen zum Wohl der Allgemeinheit abgetrennt werden können. Insbesondere muss von der Unternehmerin das mögliche Risiko bei Starkregenereignissen gesehen werden. Das Landratsamt Regensburg ist über die getroffenen Maßnahmen **bis spätestens 30.11.2026** schriftlich zu informieren.

2.1.7 Das bereits vorhandene digitale System (Prozessleitsystem) zur besseren automatischen Regelung und Steuerung der Abwasserströme in der öffentlichen Abwasserkanalisation (zentrale Pumpstationen) und der Betrieb der ABA ist von der Unternehmerin umgehend weiter zu optimieren und zu verbessern (z. B. bedarfsgerechte Pumpzeiten in zentralen Pumpstationen zur Senkung von H<sub>2</sub>S-Bildung).

2.1.8 Die Abwassereinleitungsmengen und -konzentrationen von Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben sind auf den Betrieb der ABA Bach a. d. Donau im Rahmen des Vollzuges der Entwässerungssatzung fundiert abzustimmen.

2.1.9 Zur Reduzierung der Schmutzfracht im Kanalnetz (Vermeidungsgrundsatz) sind die Verkehrsflächen bedarfsgerecht, z. B. bei Verunreinigungen durch Baustellen- oder Erntefahrzeuge, jedoch **wenigstens jährlich** zu reinigen, z. B. zu kehren, und der anfallende Schmutz ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Straßensinkkästen sind bedarfsgerecht zu entleeren und der anfallende Schmutz ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Größere Ablagerungen in Mischwasserkanalhaltungen bei längeren Trockenwetterperioden sind bedarfsgerecht zu entfernen bzw. in Ausnahmefällen zur ABA weiterzuspülen. Alle Arbeiten sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2.1.10 Grundwasser aus Bauwasserhaltungen darf grundsätzlich nicht in öffentliche Kanalhaltungen im Mischsystem oder in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

2.1.11 Für den Fall von Großbränden, Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen u. ä. im Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasseranlage Bach a. d. Donau hat die Unternehmerin je Ortsteil (Bach a. d. Donau, Demling und Frengekofen) eine Gefährdungsbeurteilung für mögliche Auswirkungen auf

die öffentliche Abwasserbeseitigung und Umwelt durchzuführen und mögliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen abzuklären und zu dokumentieren. Diese ist **bedarfsge- recht, mindestens jedoch alle fünf Jahre**, fortzuschreiben.

## 2.2 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau

2.2.1 Folgende Abflüsse dürfen an der Einleitungsstelle (Endablauf Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau, in den Bacher Graben) nicht überschritten werden:

Abfluss bei Niederschlagsereignissen (Mischwasser, $Q_m$ )		$\leq 61 \text{ m}^3/\text{h}$
	ab 01.01.2028	$\leq 55 \text{ m}^3/\text{h}$
Trockenwetterabfluss ( $Q_t$ )		$\leq 56 \text{ m}^3/\text{h}$
		$\leq 540 \text{ m}^3/\text{d}$
	ab 01.01.2028	$\leq 450 \text{ m}^3/\text{d}$

2.2.2 Die Einleitung in den Bacher Graben hat so zu erfolgen, dass bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNO) das gereinigte Abwasser in Richtung Schöpfwerk Demling abfließt und auf kurzer Fließstrecke eine gute Durchmischung des gereinigten Abwassers mit dem örtlichen Wasser erfolgt.

2.2.3 Eine kontinuierliche Messung und Dokumentation der Abflüsse nach den einschlägigen technischen Regelwerken am Endablauf der ABA ist notwendig.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, neben den Vorgaben der EÜV, auch das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

2.2.4 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle (Endablauf Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau) in den Bacher Graben → Schöpfwerk Demling (Donau) einzuhalten:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	$\leq 45$
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	$\leq 25$
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	$\leq 5$
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	$\leq 12$
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	$\leq 2$

Diesen Werten liegen die Trockenwetterabflüsse ( $Q_t$ )  $\leq 56 \text{ m}^3/\text{h}$  und  $\leq 540 \text{ m}^3/\text{d}$  sowie die in der Anlage zu § 4 der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.2.5 Der Dimensionierung (Bemessungsfracht usw.) der bestehenden ABA liegen insbesondere die alten Daten der Firma ZWT, Bayreuth, und des Ingenieurbüros Trummer + Terraplan, Neutraubling, zugrunde. Die bedarfsgerechte Fortentwicklung der Maschinen- und Elektrotechnik (z. B. Unterhalt, Wartung und Betrieb), Labor- und EDV-Ausstattung nach den einschlägigen technischen Regelwerken liegt in der Eigenverantwortung der Unternehmerin und ist nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

2.2.6 In der Zeit vom 01.11. bis 30.04. sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation und Denitrifikation zum Schutz des Bacher Grabens bzw. der Wasserfläche vor dem Schöpfwerk Demling zu nutzen.

2.2.7 Bei Betrieb, Unterhalt und Wartung der Anlage zur Phosphor-Elimination sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 202 „Chemisch-physikalische Verfahren zur Elimination von Phosphor aus Abwasser“ in der aktuellen Fassung ausdrücklich zu beachten. Hierzu ist eine örtliche Betriebsanweisung für die Einstellung und für die Prüfung einer optimalen Dosierung des Fällungsmittels notwendig.

Ganzjährig ist die ABA möglichst auch so zu betreiben, dass die Möglichkeiten einer biologischen Phosphor-Elimination genutzt werden.

2.2.8 Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) darf in der ABA Bach a. d. Donau nicht angenommen werden.

2.2.9 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers aus der ABA in den Bacher Graben zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.10 Das Abwasser aus der ABA in den Bacher Graben darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an gefährdenden Stoffen im Sinne der Oberflächengewässerverordnung aufweisen.

2.2.11 **Spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Erlass des Bescheides** sind ein *aktueller* Bestandslageplan der ABA und je ein fundierter Einzugsgebietslageplan je Entlastungsanlage

(z. B. Auszug aus dem Abwasserkataster der Gemeinde) dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg in digitaler Form vorzulegen (jeweils  $\leq 15$  MB pro Plan). Insbesondere sind im Lageplan für die ABA die Probenahmestellen nach EÜV mit UTM-Koordinaten einzutragen. Wesentliche Änderungen sind bedarfsgerecht, spätestens jeweils mit dem EÜV-Jahresbericht Abwasserbehandlungsanlage, dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg mitzuteilen. Eine Vorlage eines Einzugsgebietslageplan der Entlastungsanlage ist nicht notwendig, wenn auf die Einleitung ganz verzichtet wird.

## **2.3 Weitere Nebenstimmungen der Fachberatung für Fischerei, Bezirk Oberpfalz**

2.3.1 Über die Einleitungen dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in die Vorfluter eingeleitet werden. Ein Eintrag von Grob- und Feststoffen in die Vorfluter über die Mischwasserentlastungsanlagen ist durch geeignete Maßnahmen (Rechen/Siebtrommel) zu verhindern.

2.3.2 Die Einleitungsstellen sind wasserbaulich zu befestigen, um Erosionseinträge in die Gewässer durch Hinterspülung zu vermeiden.

2.3.3 Die Vorgaben der Abwasserverordnung sind einzuhalten.

2.3.4 Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Entwässerungsanlagen haben fachgerecht zu erfolgen.

## **2.4 Betrieb und Unterhaltung**

### **2.4.1 Personal**

Für Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung der Abwasseranlage Bach a. d. Donau, insbesondere die Teilbereiche Kanalhaltungen für Misch- und Schmutzwasser, zentrale Pumpstationen, Entlastungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlage, ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung, Einarbeitung und Zuverlässigkeit besitzt. Die Vorgaben der DWA-Regelwerke, z. B. Merkblatt M 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen“, sind zu beachten. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt oder ganz oder teilweise Kooperationen mit benachbarten Abwasseranlagen eingegangen werden.

### **2.4.2 Eigenüberwachung**

Für die Eigenüberwachung sind die Vorgaben der „Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen. Alle Probenahmestellen nach EÜV müssen auf der ABA Bach a. d. Donau gut und sicher ganzjährig zugänglich sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

Alle Überwachungsstellen nach EÜV müssen durch eine geeignete, witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftung eindeutig gekennzeichnet sein, z. B. „Endablauf Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau“.

Bei oder an den EA, z. B. „Bach a. d. Donau - E 1“ sind umgehend geeignete, witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftungen, z. B. auf einem Schild „Gemeinde Bach a. d. Donau, Pumpstation und Entlastungsanlage XXX für Niederschlagwassereinleitung aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem“ anzubringen. Das Schild ist nicht notwendig, wenn auf die Einleitung ganz verzichtet wird.

Beim Betrieb der Abwasseranlage Bach a. d. Donau ist neben den Belangen des Gewässerschutzes auf eine energieeffiziente Betriebsweise großer Wert zu legen, z. B. wiederkehrende „Energiecheck und Energieanalyse“ entsprechend DWA-Regelwerk A 216. Insbesondere ist die Betriebsweise der zentralen Pumpstationen umgehend auf Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen, z. B. Senkung von Spitzenabflüssen durch Sanierung von gezielten Niederschlagwassereinleitungen in Schmutzwasserkanalhaltungen.

Um den biologischen Reinigungsprozess hinsichtlich Nitrifikation und Denitrifikation (Stickstoff) sowie biologische Phosphor-Elimination optimal einzustellen, ist für den Reinigungsprozess möglichst eine Lebensgemeinschaft von verschiedenen Mikroorganismen, eine Mischbiozönose, anzustreben.

Für die Fremdwasserermittlung sind die Vorgaben der DWA-Regelwerke, insbesondere A 198 „Vereinheitlichung und Herleitung von Bemessungswerten für Abwasseranlagen“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef, zu beachten.

Die Unternehmerin bzw. ein von der Unternehmerin beauftragter fachkundiger Dritter hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA, Hausanschlüsse o. ä.) im Rahmen der kommunalen Entwässerungssatzung zu überwachen. Ein ord-

nungsgemäßer Betrieb und Unterhalt von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist zu gewährleisten (z. B. Vorhandensein einer Drossel bei Regenwasserdrosselzisternen).

Auf ein positives Erscheinungsbild der oberirdischen Bauwerke, z. B. Betriebsgebäude, ist im Hinblick auf die Sozialfunktion der örtlichen Gewässer großer Wert zu legen, z. B. passende Einbindung in die örtliche Natur, geeignete Einzäunung (z. B. Eindringen von Biber).

#### 2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Abwasserbehandlungsanlage, Kanalnetz, Pumpwerke, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Vorgaben der DWA-Regelwerke, z. B. Arbeitsblatt A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ sind zu beachten. Wesentliche Änderungen sind einmal jährlich mit dem Jahresbericht nach EÜV mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der ABA oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen bzw. elektronisch in geeigneter Weise jederzeit zugänglich zu machen.

#### 2.4.4 Bestandspläne, Bauwerksverzeichnisse

Bestandspläne mit zutreffender Legende und Bauwerksverzeichnisse sind - soweit wesentliche Änderungen erfolgt sind - jährlich fortzuschreiben und ggf. mit dem Jahresbericht nach EÜV- **jährlich zum 01.03.** - dem Landratsamt Regensburg und Wasserwirtschaftsamt Regensburg in digitaler Form vorzulegen. Die Kartengrundlage darf nicht älter als 5 Jahre sein. Die Informationen dienen u. a. für die Erfassung im Datenverbund Abwasser Bayern.

### 2.5 **Anzeige- und Informationspflicht**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg schriftlich darzulegen. Außerdem ist rechtzeitig

eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## **2.6 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die betroffenen Gewässerufer am Bacher Graben, Moosgraben und Perlenbach von jeweils 2 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen der EA sowie der ABA naturnah zu sichern und zu unterhalten. Großer Wert ist dabei darauf zu legen, dass keine Hinterspülung erfolgen kann und keine unter Naturschutz stehenden Tiere, z. B. Biber, in die Anlagen eindringen können (Artenschutz). Die Auslaufbauwerke sind bedarfsgerecht, jedoch **mindestens einmal im Jahr** entsprechend zu kontrollieren und ggf. zu unterhalten. Die Vorgaben örtlicher Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) und Umsetzungskonzepte (UK) sind in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MDK zu beachten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **2.7 Duldungspflichten**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

## **2.8 Vorbehalt von Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich zum Wohl der Allgemeinheit als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **3. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

### **3.1 Grundlage der Abgabe**

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 2.2.4 bestimmten Werte für CSB, Phosphor<sub>gesamt</sub> und Stickstoff<sub>gesamt</sub> zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 125.000 m³.

### 3.2 Abgabefestsetzung

Die Vorauszahlung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

von – bis	Fälligkeit	Jahresbetrag
ab 01.01.2025	jeweils <b>zum 20.02.</b> des folgenden Jahres	4.563,23 €

Sofern der Staatsoberkasse keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist dieser Betrag unter Angabe der Abgabenummer (196 375 116 047) bei Fälligkeit auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut einzuzahlen.

- Bayerische Landesbank München  
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15      BIC: BYLADEMMXXX
- HypoVereinsbank Landshut  
IBAN: DE65 7432 0073 0000 8011 19      BIC: HYVE-DEMM433

Die Festsetzung der Abgabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

### 4. Kostenentscheidung

4.1 Die Unternehmerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 950,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 4.688,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

#### Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 07.02.2000, Az.: IV/1-2-632/G, wurde der Gemeinde Bach a. d. Donau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bach a. d. Donau in den Bacher Graben und Misch- bzw. Regenwasserableitung aus dem Kanalnetz Bach a. d. Donau, Demling und Frengkofen erteilt. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurde mehrfach, zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 11.02.2020, Az.: S 31-4-6323-BAC, geändert und endete mit Ablauf des 31.12.2021.

Im Anschluss wurden der Gemeinde Bach a. d. Donau beschränkte Erlaubnisse des Landratsamtes Regensburg vom 21.12.2021, Az.: S 31-3-641-BAC, und vom 19.09.2022, Az.: S 31-4-6323-Bach a. d. Donau, für das Einleiten von Abwasser aus der ABA Bach a. d. Donau in den Bacher Graben sowie von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem und im Trennsystem aus Bach a. d. Donau, Demling und Frengkofen erteilt und mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.12.2023, Az.: S 31-4-6323-Bach a. d. Donau verlängert bis 31.12.2024.

Mit Unterlagen vom 25.01.2024 beantragte die Gemeinde Bach a. d. Donau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bach a. d. Donau auf dem Flurstück mit der Flur-Nr. 407/1, Gemarkung Bach a. d. Donau, in den Bacher Graben (Flur-Nr. 403, Gemarkung Bach a. d. Donau, Schöpfwerk Demling zur Donau) sowie von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem aus Bach a. d. Donau in den Perlenbach (Flur-Nr. 433, Gemarkung Bach a. d. Donau) und aus dem Ortsteil Frengkofen in den Moosgraben (Flur-Nr. 240, Gemarkung Frengkofen).

Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Bach a. d. Donau am 12.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht sowie zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Regensburg veröffentlicht. Die Planunterlagen lagen vom 19.03.2024 bis einschließlich 18.04.2023 zur Einsicht aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg teilte mit E-Mail vom 21.03.2024 mit, dass die genannten Einleitungsgewässer zwar weitgehend als Biotop kartiert und zum Teil als Ausgleichsflächen zum Donauausbau planfestgestellt seien, es sich jedoch um Gehölzbiotope und gegenüber Einträgen weniger empfindliche Verlandungsgewässer handle. Eine besonders empfindliche Gewässerfauna dürfe ebenso nicht betroffen sein, wie z. B. Perlmuscheln. Insofern geht die Fachkraft für Naturschutz hinsichtlich der von ihr zu vertretenden Belange nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse aus.

Seitens des Gesundheitsamtes am Landratsamt Regensburg wurde dem Vorhaben aus infektionshygienischer Sicht zugestimmt (Schreiben vom 05.04.2024).

Mit Stellungnahme vom 30.04.2024 teilte die Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberpfalz) mit, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagenpunkte Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (WSA) Regensburg teilte mit E-Mail vom 16.05.2024 mit, dass einer zusätzlichen Beaufschlagung der eigenen Schöpfwerke nicht zugestimmt

werden könne. Gegen die Einleitungen bestehen seitens des WSA nur dann keine Bedenken, sofern die Einleitung in den Perlenbach in den Moosgraben abgeleitet werde und die Einleitung in den Moosgraben selbst beim Schöpfwerk Wiesent eingeleitet werde, welche nicht in die Unterhaltungspflicht des WSA falle.

Auf Nachfrage, warum dem seit weit über 20 Jahren bestehenden Benutzungstatbeständen nun nicht mehr zugestimmt werden könne, teilte das WSA mit E-Mail vom 12.07.2024 mit, dass kein Nutzungsvertrag oder eine Genehmigung über die beantragten Einleitungen bestehe. Der Antrag werde dementsprechend als Neuanlage bewertet, bei der die mitgeteilten Auflagen einzuhalten seien.

Nach weiterem Schriftverkehr teile das WSA mit E-Mail vom 13.11.2024 mit, dass seit dem 01.04.2002 ein entsprechender Nutzungsvertrag (Nr. 152/2005) zwischen WSA und Gemeinde bestehe. Dem Vorhaben könne somit zugestimmt werden.

Am 21.10.2024 (Az.: 1.3-4536.1-R/BAC-19560/2024) nahm das Wasserwirtschaftsamt Regensburg gutachterlich zum Antrag der Gemeinde Bach a. d. Donau Stellung. Auf Grundlage des Gutachtens wurde dieser Bescheid gefertigt.

Aufgrund nicht erhobener Einwendungen wurde von den beteiligten Behörden und Fachstellen übereinstimmend auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

### 2. Gehobene Erlaubnis

#### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen und –pflichten

Das Einleiten von Abwasser aus den EA und von in der ABA Bach a. d. Donau gereinigtem Abwasser in den Bacher Graben, den Perlenbach und den Moosgraben, stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf.

Eine Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung und damit dem öffentlichen Interesse dient, kann grundsätzlich antragsgemäß eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

- 1) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- 2) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- 3) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Zudem sind Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg und von der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen betrieben und unterhalten wird.

## **2.2 Begründung für die gehobene Erlaubnis**

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger teilte in seinem Gutachten vom 21.10.2024 mit, dass gegen die beantragten, seit Jahrzehnten bestehenden Einleitungen von Abwasser aus der Abwasseranlage keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen, soweit die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen der Antragsunterlagen bei der weiteren Entwicklung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Abwasseranlage berücksichtigt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg führte insbesondere aus:

„Die Schädlichkeit des Abwassers wird nach dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der AbwV werden eingehalten. Für die Nährstoffparameter Stickstoff<sub>gesamt</sub> und Phosphor<sub>gesamt</sub> sind weitergehende Anforderungen notwendig.

Die abgeleitete Menge an Niederschlagswasser in den beiden öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem bedarf einer nachhaltigeren Weiterentwicklung, d. h. dezentrale Rückführungen in den natürlichen Wasserkreislauf.

Die Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden insbesondere beim Fremdwasser nicht eingehalten. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die bedarfsgerechte und ordnungsgemäße Sanierung von Maschinen- oder Elektrotechnik nach den Vorgaben der jeweiligen einschlägigen Betriebsanweisungen liegt in der Eigenverantwortung der Unternehmerin und ist nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Begutachtung.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind bei den Oberflächenwasserkörpern (OWK) „Perlenbach (Lkr. Regensburg)“ und „Moosgraben (zur Wiesent)“ durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der betroffenen OWK ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage Bach a. d. Donau. Es fehlt nach wie vor ein Abwasserkataster, aus dem u. a. die aktuellen Zustandserfassungen und -bewertungen der öffentlichen Abwasserkanalisation nach DWA-Regelwerk M 149-3 entnommen werden können (vgl. auch „Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle“, Bayer. Landesamt für Umwelt, 11/2010).“

Das Gesundheitsamt am Landratsamt Regensburg teilte mit Stellungnahme vom 05.04.2024 mit, dass keine infektionshygienischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestünden.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg teilte mit E-Mail vom 21.03.2024 mit, dass hinsichtlich der von ihr zu vertretenden Belange nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse auszugehen sei und somit Einverständnis bestehe.

Die Fachberatung für Fischerei erklärte mit ihrer Stellungnahme vom 30.04.2024 ihr Einverständnis zum Vorhaben unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgenommenen Auflagen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (WSA) Regensburg teilte mit E-Mail vom 13.11.2024 mit, dass dem Vorhaben zugestimmt werde.

## 2.3 Öffentliches Interesse

Eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Gewässerbenutzung besteht. Die Abwassereinleitung in den Bacher Graben, den Perlenbach und den Moosgraben dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bach a. d. Donau; die Voraussetzung wird somit erfüllt.

## 2.4 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 2.4.1 Befristung

Die gehobene Erlaubnis kann nach § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis 31.12.2044 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde damit den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein, bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen, geübten Praxis.

### 2.4.2 Sanierungsfristen

Bei den festgelegten Fristen müssen neben dem Schutz der Gewässer auch der Zeitbedarf der Grundstücksverhandlungen, die Erstellung der Ausführungsplanungen, der Ausschreibungsunterlagen, die Bauphasen und die Finanzierung gesehen werden.

### 2.4.3 Überwachungswerte Abwasserbehandlungsanlage

Die Überwachungswerte liegen im Bereich der aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. weitergehenden Anforderungen zum Wohl der Allgemeinheit.

Die Änderung der Anforderung für den Trockenwetterabfluss ( $Q_t$ ) dient dem Wohl der Allgemeinheit, z. B. damit die Unternehmerin weitere Maßnahmen prüft und umsetzt, um undichte Kanalhaltungen zu sanieren oder Wasser in der Fläche zurückzuhalten. Dies trägt u. a. zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des elektrischen Energieverbrauches bei zentralen Pumpstationen und in der Abwasserbehandlungsanlage (Klimaschutz) bei.

### 2.4.4 Entlastungsanlagen

Um fundierte Kenntnisse über das Abschlagsverhalten der EA für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem (Mischwasserentlastungen) bei Niederschlagsereignissen zu bekommen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen,

zeitnah jeweils geeignete automatische Entlastungs-Messeinrichtungen einzubauen, zu kalibrieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Messergebnisse sind fortlaufend und bedarfsgerecht auszuwerten. Diese Nebenbestimmung verliert jeweils ihre Bedeutung, falls sich die Unternehmerin nach entsprechender Prüfung entscheiden sollte, auf die Einleitungen zu verzichten.

Zur Senkung des Grobstoffeintrages sind nach den einschlägigen technischen Regelwerken bei den EA geeignete nachträgliche Einbauten notwendig, z. B. Siebtrommel/Rechen (Stabbreite  $\leq 6$  mm). Der Abschluss der notwendigen Senkungen des Grobstoffeintrages in den Perlenbach oder Moosgraben hat **bis zum 30.11.2026** zu erfolgen. Diese Nebenbestimmung verliert jeweils ihre Bedeutung, falls sich die Unternehmerin nach entsprechender Prüfung entscheiden sollte, auf die Einleitungen zu verzichten.

#### 2.4.5 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Die Unternehmerin muss die Anlage auf eigene Kosten abändern bzw. verlegen, falls dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung notwendig ist.

Die Unternehmerin muss Veränderungen am Gewässer bedingt durch die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nach Maßgabe des § 36 WHG dulden. Diese Rücksichtnahme auf die Belange der Gewässerunterhaltung stellt sicher, dass durch die geplante Anlage die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist und die geplante Anlage die Unterhaltung und den Ausbau beeinträchtigen kann. Die Unternehmerin hat sich an der Gewässerunterhaltung, entsprechend seinem Vorteil oder Einfluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung aus der ABA Bach a. d. Donau zu gewährleisten. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 Abs. 1 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## **2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung und Einwendungen**

Das Vorhaben wurde bei der Gemeinde Bach a. d. Donau (Landkreis Regensburg) ortsüblich bekannt gemacht sowie zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Regensburg veröffentlicht. Die Planunterlagen lagen zur Einsicht aus. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

## **2.6 Ermessensausübung**

Da keine Versagungsgründe (§ 12 WHG) bestehen, wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Landratsamt Regensburg eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bach a. d. Donau und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Bacher Grabens, des Perlenbaches und des Moosgrabens vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Gewässer erfolgt.

## **3. Abwasserabgabe**

Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist der Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art 12 Abs. 1 BayAbwAG). Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG wird deshalb eine Vorauszahlung auf die Abwasserabgabe bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt.

Die Höhe des Vorauszahlungsbetrages wird auf Grundlage der festgesetzten Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte ermittelt.

Die endgültige Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **4. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG**

Einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG bedurfte es für die bestehende Abwasseranlage Bach a. d. Donau nicht, da die Anlage nicht wesentlich geändert wird, keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG), die Anlage keine Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) darstellt (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WHG), keine IED-Anlage ist (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b WHG) und in ihr kein Abwasser behandelt wird, das aus einer Deponie stammt oder unter die Richtlinie 91/271 EWG fällt (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG).

#### **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Regensburg stellt aufgrund § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für wasserwirtschaftliche Vorhaben mit der Benutzung eines Gewässers bei der Errichtung und dem Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberpfalz), die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Regensburg, das Gesundheitsamt beim Landratsamt Regensburg sowie das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK wurden im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis und bezüglich der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg führte mit E-Mail vom 15.02.2024, Az.: 1.3-4536.1-R/BAC-4478/2024, zur standortbezogenen Vorprüfung aus, dass für den Teilbereich Wasserwirtschaft durch die seit Jahrzehnten bestehende Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bach a. d. Donau und von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem in örtliche oberirdische Gewässer keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Die Fachkraft für Naturschutz erklärte mit E-Mail vom 21.03.2024, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Das Gesundheitsamt äußerte ebenfalls keine Bedenken (Schreiben vom 05.04.2024). Die Fachberatung für Fischerei teilte in ihrer Stellungnahme vom

30.04.2024 mit, dass bei Einhaltung der Auflagen nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen werden könne. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK äußert keine Bedenken bezüglich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (E-Mail vom 16.05.2024).

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen hat. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Einleitungen von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bach a. d. Donau in den Bacher Graben sowie von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem aus Bach a. d. Donau in den Perlenbach und aus dem Ortsteil Frengkofen in den Moosgraben liegen in keinem der unter Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete. Dadurch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bach a. d. Donau in den Bacher Graben sowie von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem aus Bach a. d. Donau in den Perlenbach und aus dem Ortsteil Frengkofen in den Moosgraben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich aufgrund der Einleitung des Schmutzwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage und aufgrund der Einleitung aus den Mischwasserentlastungen nach Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2 i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.2 und 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KV) zum KG. Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg entstanden.

### III.

#### Hinweise

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind eigenverantwortlich zu beachten
2. Um langfristig bessere Kenntnisse über das örtliche Niederschlags-Abfluss-Verhalten im öffentlichen Abwasserkanalsystem zu erhalten, d. h. Daten über Regenereignisse und Auswirkungen auf den Abfluss im öffentlichen Abwasserkanal, sollte an wenigstens einer repräsentativen Stelle im Einzugsgebiet der ABA Bach a. d. Donau eine automatische Regenmessstation errichtet, betrieben und unterhalten, sowie die Daten regelmäßig statisch und graphisch ausgewertet (mindestens halbjährlich) werden. Eventuell können die Auswertungen auch in enger Zusammenarbeit mit einer ortsnahen Schule oder einem naturverbundenen Verein durchgeführt werden. Auf das Bayer. Gewässer-Aktionsprogramm 2030, Projekt Sozialfunktion, wird hingewiesen.
3. Wild abfließendes Wasser von Außenbereichen, z. B. Waldgebiete, Wiesen, Felder, oder nicht belastetes Grundwasser, z. B. Hausdränagen, Bauwasserhaltungen, darf aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in die Abwasseranlage gezielt eingeleitet werden. Arbeitsgrundlage ist die Entwässerungssatzung der Unternehmerin.
4. Die Grundstückseigentümer sollten von der Unternehmerin in geeigneter Weise, z. B. durch einen Hinweis, Presseberichte, immer wieder informiert werden, wie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Niederschlagswasser von befestigten bzw. versiegelten Flächen ortsnah in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt und auf Einleitungen in Mischwasserkanäle langfristig ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Bei geplanten Neubaugebieten sollte stets durch Variantenuntersuchungen u. ä. geprüft werden, inwieweit Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (Trennsystem) gedrosselt in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine Drosselung bzw. Reduzierung der Mischwasserabflussmenge zur ABA Bach a. d. Donau ist dadurch langfristig möglich. Dem dürfen jedoch weder privatrechtliche, öffentlich-rechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Belange im Einzelfall entgegenstehen.
5. Vom Freistaat Bayern wurde der Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) als Datendrehscheibe

für die Organisation und Abwicklung der Überwachung von Abwasseranlagen Ende 2013 eingeführt. DABay unterstützt als elektronische Plattform den Datenaustausch aller Beteiligten bei der Überwachung. Langfristig gibt derjenige die Daten ein und verwaltet diese, der sie verantwortet. Unter anderem sind auch Auswertungen über Auswirkungen von Abwassereinleitungen in einem Einzugsgebiet, z. B. Ursachen für die Eutrophierung der Schwarzen Laber (Auswertungen mittels Nährstoffeintragsmodell MONERIS - Modelling Nutrient Emissions in River Systems), im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besser möglich.

- 6.** Bei der Keimzahlreduzierung, z. B. mittels UV-Behandlung am Ablauf, bzw. der Reduzierung von Spurenstoffen, z. B. Arzneimittel, mittels Aktivkohle, gibt es noch keine Vorgaben der Abwasserordnung. Langfristig wird sich sicherlich auch hier ein Anpassungsbedarf für die ABA Bach a. d. Donau zum Wohl der Allgemeinheit ergeben.

Wesentlich aus wasserwirtschaftlicher Sicht war und ist, dass bereits jetzt ein konsequenter Vollzug der Entwässerungssatzung bei wesentlichen Indirekteinleitern durch die Unternehmerin erfolgt.
- 7.** Dem Betriebspersonal der ABA Bach a. d. Donau sollte die Möglichkeit gegeben werden, an externen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Eine gute Möglichkeit bieten dabei z. B. die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften. Besonderer Wert sollte auf die Weiterbildung im Bereich Datensicherung, Arbeitssicherheit, Mess- und Regelungstechnik, Fernwirkanlagen und Phosphor-Elimination gelegt werden.
- 8.** Nach Möglichkeit sollten bei Neubau oder Sanierungen von zentralen Pumpstationen nur trocken aufgestellte Pumpen zum Wohl der Beschäftigten geplant und eingebaut werden.
- 9.** Zum Schutz von Menschen und am Boden lebender Tiere, z. B. Biber, sollte die Einzäunung und der Sichtschutz um die ABA Bach a. d. Donau - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - zeitnah überprüft und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Mit der Polizei sollten Vorsorgemaßnahmen gegen Vandalismus oder Diebstahl besprochen und ggf. umgesetzt werden.
- 10.** Zur weiteren Reduzierung der Schmutzfracht von öffentlichen Straßen sollten von der Unternehmerin mit dem Träger der Unterhaltungslast der jeweiligen Verkehrsflächen Vereinbarungen o. ä. getroffen werden, damit sichergestellt ist, dass diese bedarfsgerecht, z. B. bei Verunreinigungen

durch Baustellen- oder Erntefahrzeuge, jedoch wenigstens jährlich gereinigt werden, z. B. gekehrt werden.

11. Bei der jährlichen Erstellung der „Zusammenstellung der Niederschlagswassereinleitungen im Trennsystem“ und der „Zusammenstellung der Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem“ für die Abgabeerklärungen für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser (vgl. <https://dabay.bayern.de>) durch die Unternehmerin sind die Daten dieses Bescheides zu beachten.
12. Die bisherigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorliegenden alten Antragsunterlagen der Abwasseranlage Bach a. d. Donau verlieren mit der wasserwirtschaftlichen Neubegutachtung und der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Regensburg ihre Bedeutung. Diese werden bedarfsgerecht an das Staatsarchiv weitergegeben oder ausgesondert.
13. Die ordnungsgemäße Schlammabfuhr aus der ABA Bach a. d. Donau ist nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren.
14. Die jeweilige Bezeichnung der EA liegt in der Entscheidung der Unternehmerin; wesentlich ist, dass die Bezeichnungen in Vordrucken, Dateien usw. der Eigenüberwachung, Beschilderungen der Anlagen vor Ort, in den jährlichen Abgabeerklärungen an das Landratsamt Regensburg und im EÜV-Jahresbericht Entlastungsanlagen gleichlautend sind bzw. für alle Betroffenen auch nach vielen Jahren eindeutig nachvollziehbar sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herrmann  
Abteilungsleiter

### **Anlagen**

1 Antragsordner der UTE Ingenieur GmbH vom 25.01.2024, 1. Fertigung i. R.

1 Kostenrechnung

1 Empfangsbekanntnis

1 Berechnungsbogen Vorauszahlung Abwasserabgabe ab dem Kalenderjahr 2025

1 Steckbrief Oberflächenwasserkörper Perlenbach (Lkr. Regensburg) (1\_F355)

1 Steckbrief Oberflächenwasserkörper Moosgraben (zur Wiesent) (1\_F357)

